

BESCHLUSSVORLAGE

BV-0108/2014
öffentlich

Amt:	Bürgerservice
Bearbeiter:	Evelyn Neubauer

Datum:	29.09.2014
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Ortschaftsrat Meitzendorf	14.10.2014		x	-	-	7	2	0
Sozialausschuss	15.10.2014		x	-	x	5	0	0
Ortschaftsrat Barleben	16.10.2014		x	-	-	14	0	3
Finanzausschuss	20.10.2014		x	-	-	5	1	0
Ortschaftsrat Ebendorf	21.10.2014		x	-	-	7	0	0
Hauptausschuss	23.10.2014		x	-	x	5	1	0
Gemeinderat	30.10.2014		x	-	x	13	2	1

vom Mitwirkungsverbot nach §33 KVG LSA betroffen:

Mitzeichnung der Ämter / Bereiche:

Hauptamt (HA)	Finanzen (FIN)	Bauamt (BA)	Serviceamt (SV)	Unternehmerbüro (UB)	Regiebetriebe (RB)	Justiziar (JU)	EB WoWi (EB)

Gegenstand der Vorlage:

1. Änderung über die Gewährung eines kommunalen Begrüßungsgeldes für Neugeborene Kinder in der Gemeinde Barleben

Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderung der Satzung über die Gewährung eines kommunalen Begrüßungsgeldes in Höhe von 200,00 Euro für neugeborene Kinder der Gemeinde Barleben. In § 5 der Satzung wird die Wortgruppe „innerhalb eines Monats“ gestrichen.

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

Der Gemeinderat hat am 26.06.2003 die Satzung über die Gewährung eines kommunalen Begrüßungsgeldes für neugeborene Kinder der Gemeinde Barleben beschlossen.

Nach dieser Satzung erhält jedes neugeborene Kind, dessen Mutter mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Barleben gemeldet ist, ein Begrüßungsgeld in Höhe von 500,00 €. Diese Leistung der Gemeinde wird im Rahmen der Haushaltslage gewährt, sie ist freiwillig und nicht einklagbar.

Derzeit liegen noch 48 Anträge von Personenberechtigten vor, die auf Grund der Haushaltssituation nicht ausgezahlt werden konnten. Weitere Anträge sind noch zu erwarten.

Die Gemeinde Barleben muss ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufstellen, freiwillige Aufgaben sind dabei zu reduzieren oder einzustellen.

Es wird vorgeschlagen, die Höhe des Zuschusses auf Begrüßungsgeld von 500,00 € auf **200, 00 €** rückwirkend ab Januar 2014 zu reduzieren.

Dies würde sich als Einsparung im Haushaltskonsolidierungskonzept in Höhe von 162.000,00 € (jährlich 17.000,00 €) positiv im Haushalt auswirken.

Die Anhörung der Ortschaftsräte erfolgt nach § 84 Abs. 2 des KVG LSA.

Rechtsgrundlage: KVG LSA § 8

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«75,00
-------------------------------	---------------

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgelasten oder kalkulatorische Kosten)
€	€	Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen (i.d.R.= Kreditbedarf) (Zuschüsse/ Beiträge)	€
im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle 36301 531800 Einsparung jährlich 17.000,00€	

Anlagen

- 1. Änderung der Satzung über die Gewährung eines kommunales Begrüßungsgeldes für Neugeborene Kinder der Gemeinde Barleben**